



Richtlinien zur Ausrichtung von Förderbeiträgen im Rahmen der Förderaktion

Art. 1 Ziel

Mit der Förderaktion "Energieeffiziente Waschmaschinen" soll die Bevölkerung motiviert werden, den anstehenden Austausch von Waschmaschinen durch energieeffiziente Geräte vorzunehmen.

Art. 2 Bezugsberechtigte

- 1 Gefördert werden Massnahmen in Privathaushalten der Gemeinde Herisau. Förderberechtigt sind Privatpersonen.
- 2 Die Liegenschaft, in der das Gerät eingesetzt wird, muss sich auf dem Gemeindegebiet befinden.
- 3 Für Privatperson ist nur eine Förderung pro selbstbewohnte Liegenschaft/Wohnung zulässig.
- 4 Die Fördergesuche werden in der Reihenfolge des Eintreffens beim Fachbereich Umweltschutz bearbeitet und im Rahmen der dafür eingesetzten Mittel ausgerichtet.

Art. 3 Gerätekategorien, Förderkriterien, Förderbeiträge

- 1 Gefördert wird der Ersatz von Waschmaschinen.
- 2 Alle förderberechtigten Produkte sind auf www.topten.ch aufgelistet (Rubrik „Haus-halt“ – "Waschmaschinen"). Die Gesuchseingabe bei der Gemeinde muss spätestens 90 Tage nach dem Kauf erfolgt sein.
- 3 Für den Ersatz der Waschmaschine (Art. 3 Abs. 1a) gilt folgender Förderbeitrag: 25% des Kaufpreises, max. CHF 300.00 pro Gerät.
- 4 Es können nicht mehr Förderbeiträge zugesichert werden als die jährlich im Budget bereitgestellten Mittel. Die Gesuche werden nach dem Eingangsdatum behandelt. Sind die Mittel erschöpft besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.



Art. 4 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche werden auf den Formularen der Gemeinde Herisau eingereicht. Die Formulare sind auf der Webseite des Förderprogramms der Gemeinde Herisau (<https://www.herisau.ch/wirtschaftsenergiefoerderung>) oder beim Fachbereich Umweltschutz (umwelt@herisau.ar.ch) erhältlich.
- 2 Beitragsgesuche (inklusive Beilagen) sind der Fachperson Klima und Energie der Gemeinde Herisau auf folgenden Weg einzureichen:
 - a. E-Mail: umwelt@herisau.ar.ch
 - b. Post: Fachstelle Umweltschutz, Poststrasse 6, 9100 Herisau
- 3 Folgendes Vorgehen gilt beim Einreichen des Beitragsgesuchs:
 - a. Erwerben eines Gerätes bei einem beliebigen Anbieter
 - b. Gesuchsformular des jeweiligen Gerätes mit der Kopie des Kaufbeleges gemäss Art. 4 Abs. 2 einreichen.
 - c. Der Förderbeitrag in Form von Heri-Check wird Ihnen per Post zugesendet, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

Art. 5 Entscheid

Die Förderbeiträge stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Herisau dar. Über die Entscheide wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 6 Auszahlung

- 1 Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Einreichung der gemäss Art. 4 Abs. 3b genannten Unterlagen.
- 2 Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen mittels Heri-Checks, nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen.
- 3 Die Gesuche müssen spätestens 90 Tage nach dem Kauf eingereicht werden. Später als 90 Tage eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien ergänzen die bisherigen Richtlinien vom 01. Januar 2024, treten am 18. September in Kraft und gelten bis zum 01. Februar 2025. Bis zum 01. Februar 2025 wird geprüft, ob der Fördergegenstand in das laufende Förderprogramm aufgenommen werden soll.